

**AUSSCHNITT AUS DER  
ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR. 236**

**vom 09. Oktober 2008**

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Roth**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes/  
Landschaftsplanes der Stadt Roth**

Der Rat der Stadt Roth hat mit Beschluss vom 24. 6. 2008 die 17. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes nach § 5 BauGB festgestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Ortsteil Eckersmühlen. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von gewerblicher Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft anstelle von nicht mehr erforderlichen Flächen für Bahnanlagen.

Maßgebend für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes ist das Planblatt in der Fassung vom 26. 11. 2007.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 15. 9. 2008 – Az.: B 5/97 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 26. 11. 2007 wirksam.**

Die Flächennutzungsplan-/Landschaftsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 8. Oktober 2008

**STADT ROTH**  
Richard Erdmann  
Erster Bürgermeister